

Schließt die im Punkt 5 gegebene Dispens hinsichtlich des Abbruchs und der Enthaltung von Fleischspeisen auch die Dispens von der *lex de non miscendis epulis* in sich? Die eben genannte Ver- verpflichtet an den Sonntagen der Quadrages und an jenen Tagen, an denen nur eine einmalige Sättigung erlaubt, zum Fleischgenuß jedoch dispensiert ist. Deshalb glauben wir, daß man an jenen Feiertagen, an denen nach Punkt 5 sowohl in bezug auf Abbruch wie Abstinenz dispensiert ist, bei demselben Mahl Fleisch und „Fisch“¹⁾ genießen darf.

Zweitens verfügt das *Motu proprio* im Punkt 5: *Eamdemque dispensationem (sc. quoad abstinentiam et ieiunium) etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.* Sind Patrons-feste zu verstehen, die nur mehr infolge der Privatandacht des Volkes gefeiert werden, oder Patrozinien, die als gebotene Feiertage vom Ordinarius weiterhin beibehalten werden? Sind sowohl die einen wie die andern inbegriffen? — Was wir oben über die Dispens von der *lex de non miscendis epulis* gesagt, gilt auch hier.²⁾

Roma locuta, causa finita. Die Antwort Roms, durch welche die aufgetauchten Zweifel authentisch gelöst werden, lautet: *Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (= dies festos de numero festivitatum sub praecepto per litteras Apostolicas diei 2. iulii 1911 expunctos) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum, conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege ieiunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel ieiunio consecratus incidat in festum quod, licet praecepto non subiectum, cum debita populi frequentia devote celebratur.*³⁾ Der Papst wünscht lebhaft, daß die von ihm aufgehobenen Feiertage als Devotionsfeiertage weiter bestehen.⁴⁾ Er gewährt jedem Ordinarius die Vollmacht, vom Abbruch und von der Abstinenz zu dispensieren, selbst wenn die durch das *Motu proprio* vom 2. Juli 1911 gestrichenen Feiertage nur noch als Devotionsfeiertage beibehalten werden.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

V. (Milderung des Fastengebotes.) Der Priester Johannes pflegt an Sonn- und Feiertagen in einer Schloßkapelle die heilige Messe zu lesen, nach der ihm gewöhnlich ein Frühstück mit Fleischspeisen verabreicht wird. Mit einer gewissen Genugtuung

¹⁾ Genauer gesprochen: nicht bloß Fische, sondern alle andern Tiere, z. B. Krebse, deren Genuß an Abstinenztagen gestattet ist.

²⁾ Laut Entscheid der Konzilskongregation vom 18. September 1911 ist an jenen Vigilien unterdrückter Feiertage zu fasten, an denen bisher ex praecepto aut ex voto gefastet wurde. *Acta Ap. Sed.* (1911), 480.

³⁾ Punkt 2 des Schreibens des Präfecten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: *Acta Ap. Sed.* (1912), 341.

⁴⁾ Punkt 1 des erwähnten Schreibens.

hat er gehört, daß durch das *Motu proprio* „*Supremi disciplinae*“ vom 2. Juli 1911 auch die Fasttage reduziert worden seien. Vor dem Feste Mariä Verkündigung, das in seiner Diözese als vollwertiger Festtag gefeiert wird, las er zur Sicherheit das *Motu proprio* und zwar wiederholt. Da kamen ihm Zweifel, ob denn wirklich an diesem Festtage vom Abbruchfasten dispensiert, daher das Fleischessen auch am Vormittage erlaubt sei. Er fragt einen im „Auslegen“ bewanderten Amtskollegen, der ihn darauf hinweist, daß Mariä Verkündigung unter den acht vom Papste bezeichneten Festen nicht enthalten, also die Dispens nicht begründet sei. Um ganz sicher zu gehen, bittet Johannes einen anderen Priester um Rat, der ihm die erwünschte Antwort erteilt und sie auch entsprechend erhärtet.

Während an den Sonntagen der Fastenzeit die mehrmalige Sättigung durch das Kirchengebot und der Fleischgenuß durch Dispens gestattet ist, hat das Fest Mariä Verkündigung, das gewöhnlich (das heißt, wenn Ostern am 2. April oder später ist) in der Fastenzeit gefeiert wird, bisher nur das Abstinenzgebot durch Dispens verdrängt. Im erwähnten *Motu proprio* heißt es nun: „V. Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eademque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.“ Sind nun wirklich diese Feste, quae servata volumus, nur die acht vom Papste erwähnten, nämlich: Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Himmelfahrt des Herrn, Empfängnis und Himmelfahrt Mariä, Peter und Paul und Allerheiligen?

Von diesen Festen kann nur Mariä Empfängnis auf einen Abbruchfasttag fallen, und zwar auch nur in jenen Gegenden, z. B. in Oesterreich, wo anstatt der abgeschafften Vigilfasttage am Mittwoch und Freitag des Advents das Jejunium zu beobachten ist. Unter diesen Umständen passen aber die Worte: „Si in aliquod ex festis dies incidat jejunio consecratus“ gar nicht recht. Und doch konnte im Punkte V ganz richtig so gesagt werden, da im Punkte IV die Bemerkung vorausging: „Si qua vero in natione vel regione aliquod ex abrogatis festis Episcopi conservandum censuerint, Sanctae Sedi rem deferant.“ Das haben nun viele Bischöfe getan. Wenn sie dann nach den Weisungen des Heiligen Vaters und mit dessen Einverständnis bisherige Feiertage als gebotene Feste beibehalten haben, so gilt gewiß auch von diesen der Beisatz: „quae servata volumus“. Wurde also das Fest Mariä Verkündigung in der bisherigen Form als Feiertag aufrecht erhalten, so verdrängt es offensichtlich nach der gegebenen Dispens das Abstinenz- und Abbruchfasten, so daß an diesem Tage öfters Fleischspeisen genossen werden dürfen.

Der Grund dieser päpstlichen und daher allgemein gültigen Dispens findet sich im 2. Satze des Punktes V: Die *solemnitas diei*, die sich in der kirchlichen Festfeier und in der großen Beteiligung des Volkes äußert. Diese äußerliche Feier des Tages ist von so wesentlicher Bedeutung, daß selbst Festtage, die vom Papste beibehalten wurden, dort, wo sie früher bereits unterdrückt oder ständig auf einen Sonntag verlegt worden waren (z. B. Frankreich hat nur vier eigentliche Festtage: Geburt und Himmelfahrt Christi, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen), vom Abstinenzgebote nicht befreiten. Von solchen Festtagen heißt es (n. IV.): „*Sicubi aliquod festum ex enumeratis legitime sit abolitum vel translatum, nihil inconsulta Sede Apostolica innovetur.*“ Fehlt also die öffentliche Feier des Festtages, so gilt auch die Dispensation vom Fastengebot nicht, wie dies klar aus einem Schreiben der S. C. C. vom 28. August 1911 an den Erzbischof von Mecheln erhellt, demzufolge nicht die Aufzählung im *Motu proprio*, sondern die tatsächliche öffentliche Feier des Festtages für die Dispensation maßgebend ist. Für solche Gegenden kann man mit Vermeersch (*De relig. Period. t. 6. pg. 92*) die Regel aufstellen: *In singulis regionibus dispensatio praefata non valet nisi pro iis festis juris communis, quae re vera ibi praecepta manent.* Unsonsten gilt einfach, wie es in einem Direktorium für 1912 heißt: *Quodsi in aliquod ex festis in toro celebrandis dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensatur.*

Würde aber ein ehemaliger Feiertag nur als sogenannter Devotionsfeiertag beibehalten werden, so können auch in diesem Falle zufolge *Litterae S. C. Con. circa dies festos ddo. 3 maii 1912* die Bischöfe sowohl von der Abstinenz als vom Jejunium dispensieren.

Eine andere Aenderung in der bisherigen Fastendisziplin ist noch eingetreten bei den Patroziniumsfesten. Bisher (seit 5. Dezember 1895) konnten die Bischöfe „*ex facultate in perpetuum valitura*“, wenn das Fest *Patroni principalis aut Titularis vel solemne aliquod festum* (etiam de centenariis, peregrinationibus et similibus; S. O. 18. mart. 1896) *cum magno populorum concursu* (qui intelligi potest etiam de concursu civitatis aut loci; S. O. 18. mart. 1896) *inciderit in ferias sextas aut sabbatum per annum* (ausgenommen waren die Freitage und Samstage der Fastenzeit, der Quatemberzeiten und des Advents, wenn das Abbruchfasten obligat ist, ferner die Vigilsfasttage), den Fasttag auf einen früheren Tag (den sie durch den Ortspfarrer bestimmen lassen konnten) verlegen, oder aus wichtigen Gründen (dazu gehört auch die Gefahr, daß der verlegte Fasttag nicht gehalten wird, wie das S. O. am 18. März 1896 erklärte) vom Fastengebot ganz dispensieren. Die Verlegung erzeugte wirklich Schwierigkeiten, besonders wenn der Fasttag nur für den Pfarrort, nicht aber auch für die Pfarrgemeinde verlegt wurde. Daß in einem solchen Falle die Leute, die vom Kirchenbesuche nicht heimgingen, sondern im Gasthause des Ortes Mittag hielten,

Fleisch essen durften, nicht aber diejenigen, die in ihrer entfernten Wohnung aßen, daß ferner erstere zu Mittag im Gasthaus Fleischspeisen genießen durften, nicht aber abends zu Hause, das ist zwar für den Theologen ganz klar, aber für die gewöhnlichen Leute schwer begreiflich oder gar unbegreiflich.

Nunmehr sind an Patroziniumsfeften, wenn sie nur kirchlich gefeiert werden, und zwar unter großer Beteiligung des gläubigen Volkes (wenn z. B. in der ganzen Pfarrgemeinde der Tag als Festtag mit Enthaltung von knechtlicher Arbeit gilt), Abbruch- und Enthaltungsfasten durch päpstliche Dispens für alle Festteilnehmer aufgehoben, auch wenn das Patroziniumsfest kein allgemeiner, gebotener Feiertag ist. Der Beisatz „*hac nostra lege abolitis*“ ist wohl kaum von solcher Bedeutung, daß, wenn die aufgestellten wesentlichen Bedingungen auf einen bereits früher abgebrachten Feiertag passen, die Gewährung der Dispens nicht ebenfalls angenommen werden könnte. Die Praxis hat somit auch in dieser Beziehung eine einfachere und leichtere Durchführung der kirchlichen Vorschriften erhalten.

St Florian.

Prof. Akenstorfer.

VI. (Seelsorgliche Behandlung eines sterbenskranken Schismatikers durch einen kathol. Priester.)

Kaplan Sempronius findet im Spitale unter katholischen Kranken den schismatischen Arbeiter Aubertus nach dem Urteile des Arztes hoffnungslos darniederliegend. In articulo (periculo) mortis hätte wohl der Pape seines Bekenntnisses (Kirche) die Vollmacht, ihm die Sterbesakramente zu erteilen, aber ein derartiger schismatischer Priester ist nicht zu haben. Sempronius spricht auch öfters mit Aubertus, welcher ihm immer recht freundlich entgegenkommt. Könnte nun etwa Sempronius diesem dem Schisma angehörigen Christen Aubertus auch die heiligen Sterbesakramente spenden?

1. a) Daß die schismatischen Popen, die ja ordinierte Priester sind, in der Todesgefahr valide absolvieren können, unterliegt keinem Zweifel. Denn in articulo mortis und ähnlich in periculo mortis kann jeder Priester, auch ein excommunicatus et haereticus oder jurisdictione carens in Ermangelung eines gehörig jurisdictionierten Priesters valide et licite absolvere a quibusvis peccatis et censuris. „*Pie admodum, ne hac ipsa occasione aliquis pereat, in ecclesia Dei custoditum semper fuit, ut nulla sit reservatio in articulo mortis.*“ (Trid. sess. 14. c. 7.) Nun fehlt ja diesen armen christlichen Seelen, welche ex ignorantia im Schisma leben, jeder sonst jurisdictionierte Priester außer ihren häretisch-schismatischen und exkommunizierten Popen, die wenigstens in der Todesgefahr absolvieren können. — Es ist nun allgemeine Lehre, daß in casu necessitatis jeder sacerdos valide ordinatus auch valide absolvieren könne. Dies muß umsomehr jenen schismatischen Priestern zuerkannt werden, welche wohl wegen Bildung und Verständnis bona fide sind und welchen auch die Gläubigen bona fide anhängen. Diese Christgläubigen sind